

## UPDATE VERGABERECHT

### ANSPRUCH AUF INFORMATIONEN NACH DEM IFG

#### **BVerwG, Urteil vom 15.12.2020 - 10 C 24.19**

Antragsteller (A) beantragte bei der zuständigen Behörde (B) gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu Unterlagen, die mit der Ausschreibung und Vergabe eines Förderprogramms in Zusammenhang stehen. B lehnte den Antrag unter anderem mit der Begründung ab, dem Anspruch stünden vergaberechtliche Vorschriften – namentlich § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV – entgegen. Danach sind die wesentlichen Unterlagen des Vergabeverfahrens auch nach dessen Abschluss vertraulich zu behandeln. Der Anspruch sei deshalb nach § 1 Abs. 3 IFG ausgeschlossen. A machte daraufhin den Anspruch vor den Verwaltungsgerichten gelten. Sowohl das VG Berlin als auch das OVG Berlin-Brandenburg gaben A Recht. Gegen das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg legte B Revision ein.

Das BVerwG bestätigt die vorangegangenen Urteile. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsrechts werde das IFG nach § 1 Abs. 3 IFG durch Normen verdrängt, die einen mit § 1 Abs. 1 IFG abstrakt-identischen sachlichen Regelungsgehalt aufweisen und sich als abschließende Regelung verstehen. Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut und dem Sinn und Zweck des § 1 Abs. 3 IFG, den Vorrang des Fachrechts gegenüber dem allgemeinen Informationszugangsrecht zu gewährleisten, sei hierfür maßgeblich, ob die anderweitige Vorschrift den „Zugang“ zu amtlichen Informationen regelt. Dies sei bei § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV nicht der Fall. Die Norm regle nicht den Zugang zu Informationen, sondern schließe ihn vielmehr aus. Demnach begründe § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV gerade keine behördliche Informationspflicht, sondern sei eine Vertraulichkeitsregelung im Sinne von § 3 Nr. 4 IFG. Der Anspruch könne daher zwar zum Schutz der Rechte Dritter von vornherein nur auf die Herausgabe geschwärzter Unterlagen beschränkt sein. Gänzlich ausgeschlossen sei er aber nicht.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Auftraggeber können sich bei Informationsansprüchen nach dem IFG nicht pauschal auf § 1 Abs. 3 IFG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV berufen und allein deshalb den Zugang zu Unterlagen des Vergabeverfahrens verweigern. Das bedeutet aber nicht, dass der Auftraggeber Vergabeunterlagen ohne weiteres herausgeben darf bzw. muss. Im Einzelfall ist stets genau zu prüfen, ob zum Schutz der Rechte Dritter nach § 3 Nr. 4 IFG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV eine Schwärzung der Unterlagen erforderlich ist.